



Info-Schreiben Nr. 8 zur befristeten Senkung der Umsatzsteuersätze

Liebe Leserinnen und Leser,

in Ergänzung zu unserem vorangegangenen Informationsschreiben Nr. 7 (Stand 08.06.2020) möchten wir Sie heute zum Handlungsbedarf durch die befristete Senkung der Umsatzsteuer informieren.

Die Bundesregierung hat am 12.06.2020 das Zweite Corona-Steuerhilfepaket beschlossen und damit den Regelsteuersatz zur Umsatzsteuer von 19 % auf 16 % sowie den ermäßigten Steuersatz von 7 % auf 5 % vorübergehend gesenkt. Der finale Beschluss des Bundesrates steht allerdings erst für den 26.06.2020 im Terminkalender. Damit wird die geplante Senkung der Umsatzsteuersätze voraussichtlich mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft treten. Diese Änderungen würden neben der bereits im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Regelung zu der Ermäßigung des Steuersatzes für Speisen im Gastronomiebereich gelten (01.07.2020 bis 30.06.2021).

Diese enge Zeitspanne zwingt Sie zu einem kurzfristigen Handeln. Die Finanzverwaltung hat sich noch nicht zu der geplanten Änderung geäußert, deshalb geben wir Ihnen nachfolgend einen Überblick zu den typischen Problembereichen, so dass Sie den unternehmensindividuellen Handlungsbedarf einschätzen können.

Wir stehen Ihnen auch in dieser ungewissen Zeit unterstützend zur Seite – **Beraten mit Mehr Wert!**

Bleiben Sie positiv gestimmt!

Inhaltsverzeichnis

1. Ausführung des Umsatzes	3
1.1 Lieferungen.....	3
1.2 Sonstige Leistungen.....	3
1.3 Innergemeinschaftliche Erwerbe.....	3
2. Anzahlungen	4
3. Bau- bzw. Teilleistungen	4
4. Dauerleistungen	4
5. Gutscheine.....	5
6. Jahresboni.....	5
7. Pfandbeträge	6
8. Umtausch.....	6
9. Branchenbesonderheiten	6
Gastronomie	6
10. Fazit.....	7

1. Ausführung des Umsatzes

Die Ausführung des Umsatzes ist entscheidend. Bei dem Steuersatz ist es nicht von Bedeutung, ob der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (sogenannte IST-Besteuerung) oder nach vereinbarten Entgelten (SOLL-Besteuerung) versteuert, von Bedeutung ist nur, wann die Leistung nach umsatzsteuerlichen Regelungen ausgeführt wurde. Auch die Vereinnahmung von Anzahlungen und Vorauszahlungen ist für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer und deren Höhe ohne Bedeutung. Grundsätzlich gilt für die Ausführung einer Leistung Folgendes:

1.1 Lieferungen

Lieferungen werden ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat. Wird die Ware befördert oder versendet, ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt (ggf. andere vertragliche Vereinbarungen beachten).

1.2 Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen werden im Zeitpunkt der Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen entsteht die Steuer mit dem Ende des Leistungsabschnitts, wenn keine Teilleistung vorliegt.

1.3 Innergemeinschaftliche Erwerbe

Mit der Rechnungsausstellung entsteht die Umsatzsteuer, jedoch spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Kalendermonats.

Hinweis: Grundsätzlich entsteht die Umsatzsteuer erst mit der Ausführung einer Leistung oder Teilleistung. Eine Anzahlung sichert somit keinen Steuersatz.

Betroffen von der Senkung sind alle Unternehmen, die steuerpflichtige Ausgangsleistungen erbringen und zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Jedoch auch Firmen, die ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen (z. B. Ärzte, Kleinunternehmer, Krankenhäuser, Vermieter) sind bei falschen Eingangsrechnungen zur erhöhten Kontrolle verpflichtet.

Einzelfragen können zwar erst mit einer Stellungnahme der Finanzverwaltung beantwortet werden, jedoch ist davon auszugehen, dass die meisten Abgrenzungsfragen entsprechend der früheren Umsetzung beantwortet werden können.

2. Anzahlungen

Anzahlungen, die vor dem 01.07.2020 vereinnahmt wurden für eine Leistungserbringung zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020, führen zu einer Berichtigung von 19 % bzw. 7 % auf 16 % bzw. 5 % für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung.

Die Entlastung oder Nachversteuerung von Anzahlungen erfolgt in der Voranmeldung für den Monat in dem die Leistung, auf die sich die Anzahlungen beziehen ausgeführt wird. Ist die Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erbracht worden, ist die Umsatzsteuerbelastung in der Schlussrechnung mit 16 % bzw. 5 % zu berechnen. Es ist darauf zu achten, dass die in der Anzahlungsrechnung offen ausgewiesene Umsatzsteuer in der Schlussrechnung offen abgesetzt wird, um die Berichtigung vorzunehmen. Eine andere Variante wäre, die Anzahlungsrechnungen zu berichtigen und den jeweiligen Voranmeldungszeitraum zu korrigieren. Diese Berichtigungen sind gleichfalls beim Leistungsempfänger für die Vorsteuerbeträge vorzunehmen.

Tip: Sind die neuen Steuersätze endgültig beschlossen, kann für Leistungen auch schon vor Eintritt der jeweiligen Steuersatzänderung (vor dem 01.07.2020) eine Rechnung mit dem Steuersatz, der zum Zeitpunkt der Ausführung zutreffend ist, vorgenommen werden.

3. Bau- bzw. Teilleistungen

Sind in den Verträgen Teilleistungen vereinbart, entsteht die Umsatzsteuer wirksam mit der Abnahme der Teilleistung. In der Regel werden zwar abgrenzbare Leistungen ausgeführt und berechnet, jedoch fehlt es an der Vereinbarung von Teilleistungen.

Nach dem Entwurf des BMF muss eine Vereinbarung vor dem 01.07.2020 getroffen worden sein.

Bei einheitlichen Bauleistungen ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 unterliegen die Leistungen dem Regelsteuersatz von 16 % (hier ist die Abnahme durch den Auftraggeber maßgebend). In welchem Umfang bereits Anzahlungen mit 19 % besteuert wurden, ist unerheblich.

Hinweis: Für nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer bzw. Privatpersonen ermäßigt sich der Preis der Leistung im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 um 3 % oder 2 %.

4. Dauerleistungen

Erstreckt sich eine Dauerleistung über einen längeren Zeitraum, muss man prüfen, ob eine Teilleistung vorliegt. Für Teilleistungen (z. B. Mietverträge, Leasingverträge) entsteht die Umsatzsteuer - die bis zum 30.06.2020 ausgeführt worden sind - mit dem Regelsteuersatz von 19 %. Werden Teilleistungen zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführt, gilt der Steuersatz von

16 % bzw. 5 %. Ab dem 01.01.2021 treten wieder die bisherigen Steuersätze 19 % bzw. 7 % in Kraft.

Tipp: Bei Dauerleistungen muss die Anpassung der Abrechnung erfolgen (soweit Verträge mit dem Steuerausweis oder Dauerrechnungen geschrieben wurden). Werden diese Korrekturen nicht vorgenommen wird die höhere Umsatzsteuer nach § 14c UStG geschuldet.

Jahreskarten (Saisonkarten, Abos) sind nach allgemeiner Auffassung Vorauszahlungen, so dass bei einer Zahlung zu Beginn des Leistungszeitraums die Umsatzsteuer aufgrund der Vereinnahmung entsteht. Die Leistung ist jedoch erst am Ende der Laufzeit ausgeführt, so dass die zutreffende Umsatzsteuer am Ende des jeweiligen Leistungszeitraums entsteht (Jahreskarte/Saisonkarte/Abo ist Ende des Jahres/Saison/Abo).

5. Gutscheine

Die Regelungen für Gutscheine wurden seit 2019 neu festgelegt, zumindest wenn eine Leistung unmittelbar eingefordert werden kann. Es muss zwischen sogenannten Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden werden.

Einzweckgutscheine sind bereits bei Ausgabe des Gutscheins der Umsatzsteuer zu unterwerfen, da die Leistungen eindeutig zuordenbar sind. Die tatsächliche Ausführung der Leistung ist für die Umsatzsteuer nicht mehr relevant.

Mehrzweckgutscheine liegen vor, wenn der Ort der Leistung oder die Leistung und die sich daraus ergebende Umsatzsteuer noch nicht eindeutig feststehen. In diesem Fall ist der Gutscheinverkauf lediglich ein Tausch von Geld in ein anderes Zahlungsmittel. Erst mit der Einlösung des Gutscheins unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer.

Bei der Gutscheinregelung führt die Einlösung zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage. Nach dem Entwurf des BMF wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.08.2020 die eingelösten Gutscheine mit 19 % berichtigt werden.

Tipp: Es sollte versucht werden, Gutscheine als Mehrzweckgutscheine auszugestalten, um die tatsächliche Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Einlösung zu berechnen.

6. Jahresboni

Rückvergütungen und Boni sind dem Zeitraum zuzurechnen, der für den zugrundeliegenden Umsatz maßgebend war. Somit werden in 2020 abgerechnete Vergütungen für 2019 mit dem Regelsteuersatz von 19 % auch nach dem 30.06.2020 abgerechnet.

Jahresübergreifende Vergütungen konnten in der Vergangenheit mit Zustimmung der Finanzverwaltung im Verhältnis aufgeteilt werden. Nach dem Entwurf des BMF wird für 2020 auch eine 50/50 Regelung möglich sein, unabhängig wann die Umsätze ausgeführt wurden.

7. Pfandbeträge

Die Rücknahme von Leergut stellt eine Entgeltminderung dar und müsste bei Erstattung dem ursprünglichen Umsatz zugerechnet werden. Dies ist unserer Meinung nach unmöglich. Hier sieht der Entwurf des BMF einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 vor, in dem die Umsatzsteuer mit dem „alten“ Steuersatz von 19 % zu berichtigen ist.

8. Umtausch

Mit dem Umtausch wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. Wird ein Ersatzgegenstand nach dem Stichtag vereinbart, ist der zu diesem Zeitpunkt maßgebende Steuersatz anzuwenden.

9. Branchenbesonderheiten

Gastronomie

Die Steuersenkung vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 für Speisen vor Ort wurde bereits mit 7 % beschlossen. Durch die erneute Änderung ergibt sich folgender Steuersatz:

Essen zum Mitnehmen, inkl. Lieferservice ohne weitere Zusatzleistung:

- bis 30.06.2020 Steuersatz 7 %
- 01.07.2020 bis 31.12.2020 Steuersatz 5 %
- 01.01.2021 bis 30.06.2021 Steuersatz 7 %
- ab 01.07.2021 Steuersatz 7 %

Essen vor Ort, inkl. Lieferservice mit weiterer Zusatzleistung (Bedienung, Deko etc.):

- bis 30.06.2020 Steuersatz 19 %
- 01.07.2020 bis 31.12.2020 Steuersatz 5 %
- 01.01.2021 bis 30.06.2021 Steuersatz 7 %
- ab 01.07.2021 Steuersatz 19 %

Getränke:

- bis 30.06.2020 Steuersatz 19 %
- 01.07.2020 bis 31.12.2020 Steuersatz 16 %
- 01.01.2021 bis 30.06.2021 Steuersatz 19 %
- ab 01.07.2021 Steuersatz 19 %

Nach einem **noch nicht rechtskräftigen** Entwurf der Finanzverwaltung können zur Vermeidung von Schwierigkeiten Bewirtschaftungsleistungen voraussichtlich für die „Nacht“ vom 30.06.2020 zum 01.07.2020 in Restaurants, Hotels, Würstchenständen und ähnlichen Unternehmen bereits mit 16 % bzw. 5 % verkauft werden.

Hinweis: Bei Beherbergungsleistungen ist die Leistung immer erst am nächsten Morgen abgeschlossen.

10. Fazit

Risiko unrichtiger Umsatzsteuerausweis

Stellt ein Unternehmer ab dem 01.07.2020 weiterhin Rechnungen mit dem höheren Steuersatz von 19 % bzw. 7 %, obwohl die Leistung zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 erbracht wird, hat er die zu viel ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Nachteilig für den Leistungsempfänger ist, dass diese zu hoch ausgewiesene Steuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann.

Anpassungen im Unternehmen

- Anpassung der individuellen Kassen, ERP- und Kontrollsysteme.
- Anbindungen an die elektronische Übermittlung gesonderter Erlöskonten und Steuerschlüssel. Bitte beachten Sie dies auch für innergemeinschaftliche Erwerbe, Reverse-Charge-Verfahren und Einfuhrumsatzsteuer.
- Anpassung der Layouts der Angebote und Rechnungen auf den neuen Steuersatz.
- Erhöhung des Überwachungsaufwands und ggf. Schulungsbedarf des Personals.
- Versuchen Sie, die Preise unverändert zu belassen, und geben Sie bei Zahlung einen Preisnachlass von 3 % bzw. 2 %.